

**Volksabstimmung vom
28. November 2004
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen
Bund und Kantonen**
- 2 Neue Finanzordnung**
- 3 Stammzellenforschung**



Darüber wird abgestimmt

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Bundesrat und Parlament wollen mit einer Verfassungsrevision die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen neu festlegen und die finanziellen Unterschiede zwischen den Kantonen begrenzen. Damit sollen staatliche Aufgaben effizienter erfüllt und der Föderalismus gestärkt werden.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–11

Der Abstimmungstext

Seiten 12–17

Neue Finanzordnung

Die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer sind die wichtigsten Einnahmequellen des Bundes. Mit der neuen Finanzordnung wird im Wesentlichen die bis 2006 befristete Kompetenz des Bundes zur Erhebung dieser beiden Steuern bis 2020 verlängert.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 18–23

Der Abstimmungstext

Seite 20

Stammzellenforschungsgesetz

Der Bundesrat und das Parlament befürworten ein Gesetz, das die Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen in der Schweiz regeln soll. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 24–29

Der Abstimmungstext

Seiten 30–39

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003
zur **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Bundesbeschluss anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 126 zu 54 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 38 zu 2 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Föderalismus als Grundpfeiler unseres Bundesstaates hat in den letzten Jahren an Substanz verloren. Der Bund nimmt heute zu viele Aufgaben wahr und engt die Gestaltungsfreiheit der Kantone ein. Es gibt Doppelspurigkeiten und unklare Zuständigkeiten. Die Finanzströme sind unübersichtlich, die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone zu gross.

Weshalb eine Revision?

Bund und Kantone wollen diese Mängel beseitigen und mit der Änderung von 27 Verfassungsartikeln die Aufgabenteilung und den Finanzausgleich neu gestalten:

Kern der Revision

- Der Bund soll nur die Aufgaben übernehmen, die einheitlich geregelt werden müssen oder von den Kantonen nicht erfüllt werden können. Für andere Aufgaben sind die Kantone allein zuständig.
- Es verbleiben weiterhin Aufgaben in der gemeinsamen Kompetenz von Bund und Kantonen. Dafür sind neue Formen der Zusammenarbeit vorgesehen. Die Kantone werden auch untereinander stärker zusammenarbeiten.
- Mit einem gezielten Finanzausgleich helfen Bund und reichere Kantone den finanzschwächeren Kantonen (Ressourcenausgleich). Sonderlasten der Kantone mit Berggebieten oder Kernstädten trägt der Bund mit (Lastenausgleich).

Klare Aufgabenteilung

Bessere Zusammenarbeit

Gezielter Finanzausgleich

Die NFA soll für den Bund und die Gesamtheit der Kantone zu keiner Mehrbelastung führen. Einzig ein befristeter Härteausgleich wird anfänglich Mehrausgaben bedingen.

Insgesamt keine Mehrausgaben

Einer Minderheit im Parlament ging die Reform zu wenig weit, weil diese keine gesetzliche Beschränkung der Steuerbelastungsunterschiede vorsieht. Einige befürchteten auch, die Kantone würden bei wichtigen sozialen Leistungen überfordert.

Einwände und Befürchtungen

Für Bundesrat, Parlament und Kantone ist die Reform ein wesentlicher Schritt zur Erneuerung des Föderalismus. Sie ermöglicht eine wirksamere und günstigere Erfüllung der Aufgaben, und sie stärkt die Solidarität zwischen den Kantonen.

Standpunkt von Bundesrat, Parlament und Kantonen

Die Vorlage im Detail

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht Massnahmen vor, die sich gegenseitig ergänzen und bedingen:

1. Entflechtung der Aufgaben

Die NFA regelt die staatlichen Zuständigkeiten nach folgendem Grundsatz: Der Bund nimmt nur die Aufgaben wahr, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden müssen. Zudem gilt: Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer Leistung anfällt, bestimmt über die Leistung und trägt deren Kosten. Somit übernehmen die Kantone elf und der Bund sieben der bisher gemeinsam verantworteten Bereiche allein. Im Bereich der Wohnheime und Werkstätten für Invalide wird der Bund jedoch gesetzliche Mindeststandards definieren, die landesweit zu beachten sind.

Der **Bund** ist **allein** zuständig für:

- individuelle Leistungen der AHV
- individuelle Leistungen der IV
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen für gesamtschweizerische Tätigkeiten
- Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen
- Landesverteidigung (Armeematerial und persönliche Ausrüstung)
- landwirtschaftliche Beratungszentralen*
- Tierzucht*

Die **Kantone** sind **allein** zuständig für:

- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für Invalide
- Sonderschulung
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen (kantonale und kommunale Tätigkeiten)
- Ausbildungsbeihilfen bis Sekundarstufe II
- Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen
- Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe*
- Turnen und Sport (freiwilliger Schulsport, Lehrmittel)*
- Flugplätze*
- Heimatschutz und Denkmalpflege (Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung)*
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten*
- kantonale landwirtschaftliche Beratung*

2. Neue Formen der Zusammenarbeit

Verbundaufgaben. Wenn die Art der Aufgabe und die Kleinräumigkeit der Schweiz für eine Zusammenarbeit sprechen, teilen sich Bund und Kantone weiterhin in die Verantwortung und Finanzierung. In den folgenden 17 Bereichen werden sie miteinander die Ziele und darauf gestützt die Programme vereinbaren. Der Bund wird die Kantone durch Globalbeiträge unterstützen und die Zielerreichung überprüfen. Die Kantone erhalten so mehr Handlungsspielraum für die Umsetzung von Bundesrecht.

Bund und Kantone sind **gemeinsam** zuständig für:

- Ergänzungsleistungen
- Ausbildungsbeihilfen auf Hochschulstufe
- Agglomerationsverkehr (neu)
- Hauptstrassen
- Straf- und Massnahmenvollzug
- amtliche Vermessung
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung*
- Regionalverkehr*
- landwirtschaftliche Strukturverbesserungen*
- Lärmschutz an Kantons- und Gemeindestrassen*
- Heimatschutz und Denkmalpflege (Objekte von nationaler Bedeutung)*
- Natur- und Landschaftsschutz*
- Hochwasserschutz*
- Gewässerschutz*
- Waldpflege*
- Jagdaufsicht*
- Fischereiaufsicht*

Interkantonale Zusammenarbeit. Die NFA sieht ausserdem vor, dass die Kantone untereinander vermehrt zusammenarbeiten. Neu kann der Bund auf Antrag von Kantonen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an solchen Verträgen verpflichten. Beansprucht ein Kanton von einem andern eine Leistung, so muss er für diese zahlen – er erhält aber auch Mitwirkungsrechte. Ein Beispiel: In der Spitzenmedizin sind in den letzten Jahren Überkapazitäten entstanden. Die NFA strebt eine Konzentration der hoch spezialisierten Medizin auf wenige Zentren an. Sie trägt damit zur Kostensenkung bei, ohne die optimale medizinische Versorgung zu gefährden.

In den folgenden Bereichen ist eine **interkantonale Zusammenarbeit** vorgesehen:

- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Agglomerationsverkehr
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

3. Reform des Finanzausgleichs

Ressourcenindex. Neu wird ein Ressourcenindex errechnet, der das Potenzial eines Kantons mit jenem der Schweiz vergleicht. Das schweizerische Mittel liegt bei 100 Indexpunkten. Kantone mit über 100 Punkten gelten als ressourcenstark, solche mit unter 100 Punkten als ressourcenschwach. Das Ressourcenpotenzial berechnet sich aus den steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen.

Fehlanreize eliminieren. Da verschiedene Bundesbeiträge heute nach der Höhe der Ausgaben bemessen werden, besteht die Tendenz, zu teure und überdimensionierte Projekte zu realisieren, um dafür möglichst viele Finanzausgleichsmittel zu erhalten. Dies ist ein Fehlanreiz und hemmt den sparsamen Umgang mit Steuergeldern. Der neue Finanzausgleich beseitigt solche Mängel.

* Diese Aufgaben sind nicht Gegenstand der Vorlage, da sie auf Gesetzesstufe geregelt werden. Sie sind aufgeführt, damit eine Übersicht über die gesamte NFA möglich ist.

Ressourcenausgleich. Durch den Ressourcenausgleich stärken der Bund und die ressourcenstarken Kantone die ressourcenschwachen Kantone. Das Ziel ist es, diesen ein Mindestmass an frei verfügbaren Mitteln zur Verfügung zu stellen. Der Steuerwettbewerb bleibt jedoch erhalten. Die Ausgleichsleistungen werden mit dem Ressourcenindex ermittelt. Neu legt das Bundesparlament die Beträge des Ausgleichs fest und unterstellt den Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Kantone können die erhaltenen Mittel nach freiem Ermessen verwenden.

Lastenausgleich. Verschiedene Kantone tragen Sonderlasten. So müssen gebirgige und dünn besiedelte Kantone wie Graubünden, Tessin und Wallis höhere Kosten bei den Infrastrukturen (Strassen, Wasser, Energie) oder im Schulwesen (z. B. Schulbusse) in Kauf nehmen. Kantone wie Zürich und Genf – mit grossen Kernstädten und erhöhten Anteilen an älteren und einkommensschwachen Personen – tragen ihrerseits überdurchschnittliche Wohlfahrtskosten (z. B. Gesundheit, Sicherheit, Integration). Mit dem *Lastenausgleich* unterstützt der Bund diese Kantone angemessen. Der Bundesrat ermittelt die Kantone, die in den Genuss des Lastenausgleichs kommen, auf Grund der aktuellen statistischen Daten sowie nach Anhörung von Parlament und Kantonen.

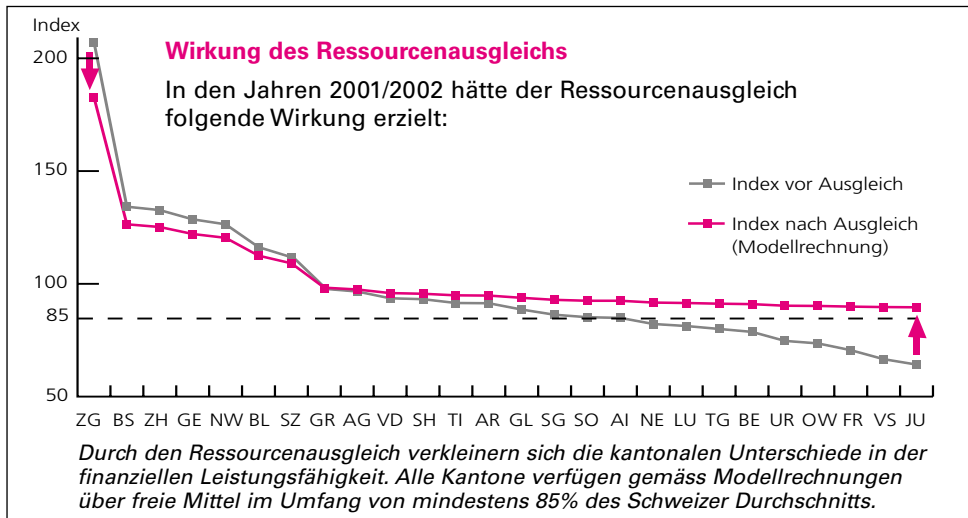
4. Befristeter Härteausgleich

Die NFA führt weder für den Bund noch für die Gesamtheit der Kantone zu einer Mehrbelastung. Anfänglich erwachsen zwar Mehrkosten wegen eines Härteausgleichs. Dieser wird im Finanzausgleichsgesetz* geregelt und ist damit nicht Gegenstand dieser Volksabstimmung. Er sorgt dafür, dass kein ressourcenschwacher Kanton beim Übergang zur NFA schlechter gestellt wird als bisher. Gemäss aktualisierten Modellrechnungen von 2001/2002 würde der Härteausgleich rund 240 Mio. Franken betragen. Zwei Drittel soll der Bund finanzieren, ein Drittel die Kantone. Nach acht Jahren nimmt der Härteausgleich jährlich um fünf Prozent ab. Somit ist er auf 28 Jahre befristet. Das Parlament kann ihn schon vorher begrenzen oder aufheben.

5. So geht es weiter

Stimmen Volk und Stände der NFA zu, so kann danach gegen das neue Finanzausgleichsgesetz* das Referendum ergriffen werden. Sodann wird der Bundesrat dem Parlament in der zweiten Jahreshälfte 2005 die weiteren Gesetzesänderungen unterbreiten. Nach Abschluss der Gesetzesrevision wird das Parlament die Höhe des Ressourcen-, des Lasten- und des Härteausgleichs bestimmen und diese Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellen. Am 1. Januar 2008 soll die gesamte NFA in Kraft treten.

* Das Finanzausgleichsgesetz ist vom Parlament bereits verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft. Es ist im Internet zu finden unter: www.efd.admin.ch/d/dok/gesetzgebung/parlament/2003/10/filag.pdf



Kritische Stimmen

Im Parlament bekämpfte eine Minderheit die Vorlage namentlich aus folgenden Gründen:

- Die Kritik an der neuen *Aufgabenteilung* richtete sich vor allem gegen die vollständige Übertragung bestimmter Aufgaben an die Kantone, welche überfordert sein könnten. Besonders im sozialen Bereich (z. B. auf dem Gebiet der Behindertenheime) führe die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kantone zu einem Flickenteppich. Dadurch werde das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt. Deshalb seien dem Bund in solchen Bereichen mehr Kompetenzen einzuräumen.
- Auch ging der Ruf nach mehr Kompetenzen für den Bund anstelle der verstärkten *interkantonalen Zusammenarbeit*. Es wurde bemängelt, diese Zusammenarbeit sei kaum demokratisch legitimiert und verkompliziere die Beziehungen im Bundesstaat, da sie eine vierte Ebene schaffe. Zudem stärke sie die Kantonsregierungen gegenüber den kantonalen Parlamenten.
- Dem *Ressourcenausgleich* wurde von linker Seite eine zu geringe ausgleichende Wirkung vorgeworfen. Eine landesweite materielle Steuerharmonisierung sei vorzuziehen.

Nach den parlamentarischen Beratungen wurden Befürchtungen geäußert, der Ausgleich schwäche die Dynamik der ressourcenstarken und rascher wachsenden Kantone. So könne es passieren, dass ein Kanton die Steuern erhöhen müsse, um strukturschwache Kantone zu unterstützen, ohne dass dort die erhoffte Wirkung eintrete.

Die Argumente des Bundesrates

Die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen sind oft verwischt. Es ist daher an der Zeit, unser föderalistisches System mit einer Reform zu stärken. Die NFA hat zum Ziel, die zunehmend komplexeren Aufgaben des Staates klarer zu regeln, den Steuerfranken effizienter einzusetzen und die finanzschwächeren Kantone zu unterstützen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

In den letzten Jahrzehnten haben sich Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen und kostentreibende Fehl- anreize entwickelt. Sie sollen im Interesse der Gemeinwesen und der Bevölkerung beseitigt werden. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) erfüllen Bund und Kantone ihre Aufgaben effizienter und günstiger. Die Schweiz wird ihre gute Position im internationalen Wettbewerb stärken.

Föderalismus
neu beleben

Der Bund wird sich wieder vermehrt auf seine gesamtschweizerischen Aufgaben konzentrieren können und den Kantonen in ihren Angelegenheiten eine grössere Gestaltungsfreiheit überlassen. Damit wird der Grundsatz der Subsidiarität in die Tat umgesetzt.

Entflechtung
der Aufgaben stärkt
Bund und Kantone

Bei den gemeinsamen Aufgaben arbeiten Bund und Kantone auf neue Weise zusammen. Sie steigern damit die Wirksamkeit des staatlichen Handelns. Der Bund setzt die Rahmenbedingungen und schafft Anreize, damit die öffentlichen Gelder zweckmässiger und haushälterischer eingesetzt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kantonen. Das führt zu einer neu gelebten Partnerschaft im Bundesstaat.

Verbesserte
Zusammenarbeit
zwischen Bund
und Kantonen

Eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit fördert den regionalen Zusammenhalt. Lasten und Nutzen werden fairer verteilt. Kantone, die Leistungen anderer Kantone abgelten,

Ausbau
der interkantonalen
Zusammenarbeit

erhalten im Gegenzug ein Mitspracherecht. Der Bundesrat verspricht sich davon eine Stärkung der Gestaltungskraft in den Regionen. Es ist sinnvoller, gewisse Aufgaben in kantonalen Zusammenarbeit zu erbringen, als sie auf die Ebene des Bundes zu verlagern.

Zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen muss ein gerechter Ausgleich stattfinden. Dieser verringert das wirtschaftliche Gefälle, lässt aber weiterhin einen gesunden Wettbewerb unter den Kantonen zu. Der Ressourcenausgleich, der den bisherigen ungenügenden, komplizierten und nicht steuerbaren Finanzausgleich ablöst, ist ein geeignetes Mittel dazu.

Solidarität
zwischen
den Kantonen

Auf Grund ihrer Lage oder Bevölkerungsstruktur tragen Bergkantone und solche mit grossen städtischen Zentren besondere Lasten, die kaum beeinflussbar sind. Der Lastenausgleich des Bundes wird diese Kantone unterstützen, indem übermässige Sonderlasten abgegolten werden.

Fairness
gegenüber
Kantonen
mit Sonderlasten

Die NFA sorgt dafür, dass der Steuerfranken wirkungsvoller eingesetzt wird. Über seine Verwendung wird vermehrt dort entschieden, wo die Aufgaben am besten erkannt und erfüllt werden können. Staatliche Leistungen werden dadurch bürgernah und kostengünstig erbracht. Insgesamt bringt die Reform dem Bund, den Kantonen und der Bevölkerung gleichermassen Gewinn.

Wirkungsvoller
Einsatz des
Steuerfrankens

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Vorlage zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 5a Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 42 Abs. 2

*Aufgehoben**

Art. 43a Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

¹ Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

² Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.

⁴ Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen.

⁵ Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 46 Abs. 2 und 3

² Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.

³ Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

¹ BBl 2002 2291

² SR 101

* Der aufzuhebende Absatz lautet:

² Er [der Bund] übernimmt die Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Art. 47 Abs. 2

² Er [der Bund] belässt den Kantonen ausreichend eigene Aufgaben und beachtet ihre Organisationsautonomie. Er belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und trägt dazu bei, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Art. 48 Abs. 4 und 5

⁴ Die Kantone können interkantonale Organe durch interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigen, die einen interkantonalen Vertrag umsetzen, sofern der Vertrag:

- a. nach dem gleichen Verfahren, das für die Gesetzgebung gilt, genehmigt worden ist;
- b. die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen festlegt.

⁵ Die Kantone beachten das interkantonale Recht.

Art. 48a Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht

¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

- a. Straf- und Massnahmenvollzug;
- b. kantonale Universitäten;
- c. Fachhochschulen;
- d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- e. Abfallbewirtschaftung;
- f. Abwasserreinigung;
- g. Agglomerationsverkehr;
- h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 58 Abs. 3

³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.

Art. 60 Abs. 2

*Aufgehoben**

* Der aufzuhebende Absatz lautet:

² Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen, für die Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.



Art. 62 Abs. 3

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 66 Abs. 1

¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen fördern und Grundsätze für die Unterstützung festlegen.

Art. 75a Vermessung

¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

² Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Art. 83 Abs. 2 und 3

² Der Bund baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

³ *Aufgehoben**

Art. 86 Abs. 3 Bst. b, bbis, c, e und f

³ Er [*der Bund*] verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

- b. Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- bbis. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen;
- c. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- e. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;
- f. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen.

Art. 112 Abs. 2 Bst. abis, 3 Bst. b, 4 und 6

² Er [*der Bund*] beachtet dabei folgende Grundsätze:

abis. Sie gewährt Geld- und Sachleistungen.

* Der aufzuhebende Absatz lautet:

³ Bund und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer Finanzkraft.

³ Die Versicherung wird finanziert:

- b. durch Leistungen des Bundes.

⁴ Die Leistungen des Bundes betragen höchstens die Hälfte der Ausgaben.

⁶ *Aufgehoben**

Art. 112a Ergänzungsleistungen

¹ Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

² Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

Art. 112b Förderung der Eingliederung Invalider

¹ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

² Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

³ Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Art. 112c Betagten- und Behindertenhilfe

¹ Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

² Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

*Art. 123 Abs. 3***

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

* Der aufzuhebende Absatz lautet:

⁶ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

** Berichtig von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG).



Art. 128 Abs. 4

⁴ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen mindestens 17 Prozent zu. Der Anteil kann bis auf 15 Prozent gesenkt werden, sofern die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern.

Art. 132 Abs. 2

² Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer erheben. Vom Steuerertrag fallen 10 Prozent den Kantonen zu.

Art. 135 Finanz- und Lastenausgleich

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über einen angemessenen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen.

² Der Finanz- und Lastenausgleich soll insbesondere:

- a. die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringern;
- b. den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen gewährleisten;
- c. übermässige finanzielle Lasten der Kantone auf Grund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen;
- d. die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fördern;
- e. die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten.

³ Die Mittel für den Ausgleich der Ressourcen werden durch die ressourcenstarken Kantone und den Bund zur Verfügung gestellt. Die Leistungen der ressourcenstarken Kantone betragen mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 196 Ziff. 10 und 16

*Aufgehoben**

* Die aufzuhebenden Ziffern lauten:

10. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus.

16. Übergangsbestimmung zu Art. 132 (Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer)

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen beträgt der Kantonsanteil am Ertrag der Verrechnungssteuer 12 Prozent. Liegt der Satz der Verrechnungssteuer über 30 Prozent, so beträgt der Kantonsanteil 10 Prozent.

Art. 197 Ziff. 2–5

2. Übergangsbestimmung zu Art. 62 (Schulwesen)

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003³ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959⁴ über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

3. Übergangsbestimmung zu Art. 83 (Nationalstrassen)

Die Kantone erstellen die im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960⁵ über das Nationalstrassennetz aufgeführten Nationalstrassen (Stand bei Inkrafttreten des BB vom 3. Okt. 2003⁶ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes fertig. Bund und Kantone tragen die Kosten gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

4. Übergangsbestimmung zu Art. 112b (Förderung der Eingliederung Invalider)

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003⁷ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren.

5. Übergangsbestimmung zu Art. 112c (Betagten- und Behindertenhilfe)

Die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

III

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ BBl 2003 6591

⁴ SR 831.20

⁵ SR 725.113.11

⁶ BBl 2003 6591

⁷ BBl 2003 6591

⁸ SR 831.10

Neue Finanzordnung

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 19. März 2004
über eine **neue Finanzordnung** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, diese Verfassungsrevision
anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 191 zu 0 Stimmen
angenommen, der Ständerat mit 43 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesverfassung befristet das Recht des Bundes, die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer zu erheben, auf Ende 2006. Diese beiden Steuern machen zusammen rund 60 Prozent der gesamten Einnahmen aus. Soll der Bund seine Aufgaben weiterhin erfüllen, so kann er auf diese Mittel (2003: 29,6 Milliarden Franken) nicht verzichten.

Verfassungsrevision
notwendig

Das wichtigste Ziel der neuen Finanzordnung ist es deshalb, die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer zu sichern. Die Kompetenz des Bundes, diese beiden Steuern zu erheben, wird bis 2020 verlängert.

Sicherung
der Haupt-
einnahmequellen

Überdies wird die Verfassung in einigen Punkten, welche im Gesetz neu geregelt worden sind, auf den neusten Stand gebracht: Bei der direkten Bundessteuer betrifft dies die Abschaffung der Kapitalsteuer und die Senkung des Höchstsatzes bei der Gewinnsteuer. Bei der Mehrwertsteuer macht das neue Gesetz Übergangsbestimmungen in der Verfassung überflüssig.

Aktualisierung
der Verfassung

Während im Ständerat die gesamte Vorlage unbestritten war, wurde im Nationalrat darüber diskutiert, ob die beiden Steuern wiederum zu befristen seien und ob der Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen beizubehalten sei. Beides wurde bejaht und der Rat hiess die Reform schliesslich ohne Gegenstimme gut.

Debatte
im Parlament

Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage. Sie sichert dem Bund seine Haupteinnahmequellen auch in Zukunft. Damit kann er die ihm übertragenen Aufgaben – beispielsweise in den Bereichen soziale Wohlfahrt, Bildung und Forschung, öffentlicher Verkehr und Landwirtschaft – weiterhin wahrnehmen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung

vom 19. März 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2002¹, beschliesst:

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 128 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:

- b. von höchstens 8,5 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen.
- c. *Aufgehoben**

Art. 130 Mehrwertsteuer

¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einführen eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.

² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.

³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.

⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e, Ziff. 13 und 14

² Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

- e. die in Artikel 130 Absätze 1–3 festgelegten Sätze der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozentpunkt erhöhen;

13. Übergangsbestimmung zu Art. 128 (Dauer der Steuererhebung)

Die Befugnis zur Erhebung der direkten Bundessteuer ist bis Ende 2020 befristet.

14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Dauer der Steuererhebung)

Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2020 befristet.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2003 1531

² SR 101

* Der aufzuhebende Buchstabe lautet: c. von höchstens 0,825 Promille auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen.

Die Vorlage im Detail

Die neue Finanzordnung gibt dem Bund im Wesentlichen das Recht, die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer weiterhin zu erheben. Für beide Steuern sieht die Bundesverfassung nach wie vor eine Befristung sowie Höchstsätze vor.

Der Bund soll diese beiden Steuern bis 2020 erheben dürfen. Damit werden seine Haupteinnahmequellen gesichert und er kann seine Kernaufgaben weiterhin wahrnehmen.

Befristung
bis 2020

Die Verfassung regelt, welche Steuern der Bund erheben darf und welche Grundsätze dabei einzuhalten sind. Mit der vorgeschlagenen Revision wird im Grossen und Ganzen das geltende Steuersystem in der Verfassung weitergeführt.

Weiterführung
der geltenden
Regelung

Bei der direkten Bundessteuer für juristische Personen wurden seit der letzten Revision der Finanzordnung die Kapitalsteuer abgeschafft und der Höchstsatz der Gewinnsteuer von 9,8 auf 8,5 Prozent gesenkt. Die neue Finanzordnung trägt diesen Gesetzesänderungen Rechnung.

Kapital- und
Gewinnsteuer

Die heute gültigen Mehrwertsteuer-Sätze werden unverändert übernommen: Güter und Dienstleistungen werden höchstens mit 7,6 Prozent besteuert. Dieser Höchstsatz setzt sich zusammen aus einem Normalsatz von 6,5 Prozent, einem Zuschlag von 1 Prozentpunkt für die AHV und einem Zuschlag von 0,1 Prozentpunkt für die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte. Auch der reduzierte Satz von 2,4 Prozent bleibt von der Verfassungsänderung unberührt. Zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz kann das Gesetz weiterhin einen Sondersatz für Beherbergungsleistungen vorsehen. Dieser beträgt heute 3,6 Prozent.

Mehrwertsteuer:
Zusammensetzung
und Sätze
unverändert

Wie bisher sollen 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Mehrwertsteuerertrags für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommenschichten verwendet werden. Diese Mittel dienen heute der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Der Verwendungszweck wird neu direkt in der Verfassung festgeschrieben.

Entlastung
unterer
Einkommens-
schichten

Die Argumente des Bundesrates

Der Bund kann auf die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer nicht verzichten. Die Verlängerung der Kompetenz, diese Steuern zu erheben, steht deshalb im Zentrum der neuen Finanzordnung. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Ohne die Erträge der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer kann der Bund die Finanzierung seiner Aufgaben langfristig nicht gewährleisten. Die Fortführung dieser Steuern ist deshalb das wichtigste Ziel der Verfassungsrevision.

Langfristige
Sicherung der
Haupteinnahme-
quellen

Die neue Finanzordnung hält an der Verankerung der Befristung und der Höchstsätze in der Verfassung fest. Mit der Befristung können sich Volk und Stände periodisch zu den Steuern des Bundes äussern. Höchstsätze sind ein wirksames Mittel zur Begrenzung der Steuerbelastung; sie erhöhen damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Befristung
und Höchstsätze
in der Verfassung
verankert

Die Vorlage konzentriert sich auf das unmittelbar Notwendige. Weitergehende Reformen sind jederzeit möglich und erfordern nicht in jedem Fall eine Verfassungsänderung (z. B. Familienbesteuerung, Unternehmensbesteuerung). Bundesrat und Parlament tragen zudem den jüngsten Volkentscheiden über eine Energiesteuer Rechnung und verzichten darauf, ein Steuersystem mit ökologischen Anreizen vorzuschlagen.

Eine schlanke
Vorlage

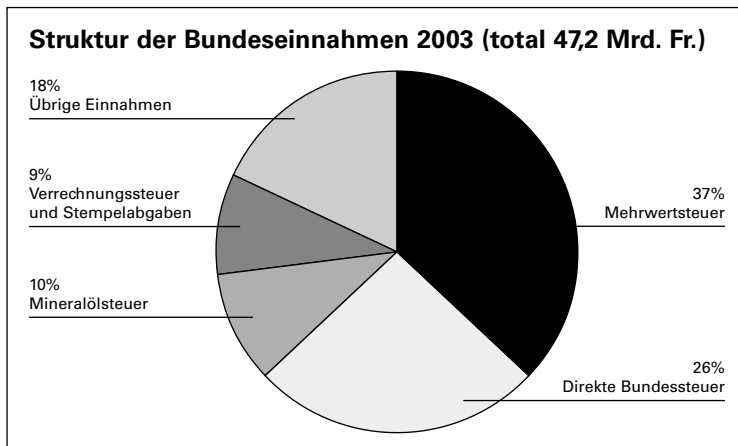
Seit der letzten Revision der Finanzordnung wurden auf Gesetzesstufe die Kapitalsteuer abgeschafft und der Höchstsatz der Gewinnsteuer auf 8,5 Prozent reduziert. In der Verfassung sind aber sowohl eine Kapitalsteuer als auch ein Höchstsatz von 9,8 Prozent noch enthalten. Es ist daher angebracht, die Verfassung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Klarheit in der
Unternehmens-
besteuerung

Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen beträgt 3,6 Prozent und ist bis Ende 2006 gültig. Er war seinerzeit als befristete Massnahme gedacht, um der damals kritischen Situation in der Hotellerie Rechnung zu tragen. Auch die neue Finanzordnung sieht die Möglichkeit eines derartigen Sondersatzes vor, wie ihn übrigens die EU ebenfalls kennt.

Sondersatz für Beherbergungsleistungen bleibt bestehen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Revision zuzustimmen.



Stammzellenforschungsgesetz

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003
über die Forschung an embryonalen Stammzellen
(**Stammzellenforschungsgesetz, StFG**) annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, das Stammzellen-
forschungsgesetz anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 103 zu 57 Stimmen
gutgeheissen, der Ständerat mit 35 zu 1.

Das Wichtigste in Kürze

Die Stammzellenforschung ist ein neues Gebiet der Biologie und Medizin, das sich international rasch entwickelt. Sie ist mit der Hoffnung verbunden, eines Tages schwere und bisher unheilbare Krankheiten behandeln zu können. Die Stammzellenforschung soll auch in der Schweiz möglich sein. Dazu ist aber eine klare gesetzliche Regelung notwendig.

Forschung
für die Medizin

Das vorliegende Gesetz über die Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen setzt klare und strenge Schranken, auch im internationalen Vergleich. Jedes Forschungsprojekt muss auf ethische und wissenschaftliche Kriterien hin geprüft werden. So wird Missbrauch wirksam verhindert.

Strenges Gesetz

Embryonale Stammzellen sind Zellen, die in ihrer Entwicklung noch nicht festgelegt sind. Sie können sich zu jedem der rund 200 Zelltypen des menschlichen Körpers entwickeln, also zu Herzmuskel-, Nerven-, Leber-, Blutzellen usw. Diese Eigenschaft macht sie für die Forschung interessant. Ziel ist es z. B., die geschädigten Nervenzellen bei Querschnittgelähmten durch gesunde Zellen zu ersetzen.

Zellen mit
grossem Potenzial

Bundesrat und Parlament sind sich bewusst, dass mit der Stammzellenforschung auch ethische Bedenken verbunden sind. Das Gesetz berücksichtigt diese. So ist es ausdrücklich verboten, einen Embryo zu Forschungszwecken zu erzeugen oder einen Klon zu bilden. Stammzellen dürfen nur aus überzähligen Embryonen gewonnen werden, d. h. aus Embryonen, die durch künstliche Befruchtung erzeugt wurden, dann aber nicht für eine Schwangerschaft verwendet werden können.

Ethische Bedenken
berücksichtigt

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die gegnerischen Komitees streben ein generelles Verbot der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen an, weil sie die Verwendung von Embryonen zur Gewinnung dieser Zellen grundsätzlich ablehnen.

Generelles Verbot
gefordert

Dem Bundesrat und dem Parlament geht das angestrebte generelle Verbot zu weit. Sie sind überzeugt, dass die Forschung an embryonalen Stammzellen – und damit auch die Gewinnung dieser Zellen – sinnvoll ist und unter strengen Voraussetzungen erlaubt sein soll.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Das Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen menschliche embryonale Stammzellen aus überzähligen Embryonen gewonnen und zu Forschungszwecken verwendet werden dürfen.

Was regelt das Gesetz?

Das Gesetz verbietet unter anderem ausdrücklich:

- einen Embryo zu Forschungszwecken zu erzeugen;
- einen überzähligen Embryo zu einem anderen Zweck als der Gewinnung embryonaler Stammzellen zu verwenden;
- aus einem überzähligen Embryo nach dem siebten Tag seiner Entwicklung Stammzellen zu gewinnen;
- überzählige Embryonen über die Landesgrenze ein- oder auszuführen;
- mit überzähligen Embryonen oder mit embryonalen Stammzellen Handel zu treiben.

Was verbietet das Gesetz?

Das Gesetz erlaubt die Gewinnung von embryonalen Stammzellen nur dann:

Was verlangt das Gesetz?

- wenn das schriftliche Einverständnis des Paares, von dem der überzählige Embryo stammt, vorliegt;
- wenn die Stammzellen für ein konkretes, von der zuständigen Ethikkommission befürwortetes Forschungsprojekt gewonnen werden;
- wenn es in der Schweiz nicht bereits geeignete Stammzellen für das geplante Forschungsprojekt gibt;
- wenn das Forschungsprojekt von hoher wissenschaftlicher Qualität ist;
- wenn das Forschungsprojekt zum Ziel hat, die Biologie des Menschen besser zu verstehen oder schwere Krankheiten erkennen, verhindern oder behandeln zu können;
- wenn das Forschungsziel nicht auf anderem Weg erreicht werden kann, zum Beispiel durch Forschung mit Stammzellen von neugeborenen oder erwachsenen Menschen oder mit Stammzellen von Tieren.

Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Bundesamt für Gesundheit eine Bewilligung.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen das Gesetz haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen.

Ein «Komitee gegen das Stammzellenforschungsgesetz», dem die «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind», «Human Life International Schweiz», die «Schweizerische Gesellschaft für Bioethik», die «Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz» und die «Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ärztinnen und Ärzte» angehören, sowie «Oui à la vie romand» haben nach eigenen Angaben rund 46 000 Unterschriften gesammelt und argumentieren wie folgt:

«Die Forschung an embryonalen Stammzellen dient nicht den Embryos, mit denen geforscht wird. Menschen dürfen nicht verzeugt und getötet werden, um deren Körperteile zu nutzen. Die Menschenwürde kommt jedem Mitglied der Spezies Mensch zu. Alles andere wäre die Herrschaft der Willkür (z. B. durch Forschungswahn). So genannt «überzählige» Embryos hätten durch Adoption eine reelle Chance geboren zu werden.

Forschung mit adulten Stammzellen erfolgreicher. Trotz 20-jähriger, intensiver embryonaler Stammzellenforschung im Tierversuch wurden bisher keine für den Menschen brauchbaren Therapien entwickelt. Führende Biotech-Unternehmen haben deshalb ihre Forschung bereits auf mehr Erfolg versprechende adulte Stammzellen umgestellt (z. B. aus Knochenmark oder Nabelschnurblut). Dafür braucht niemand zu sterben.

Eltern werden massiv unter Druck gesetzt. Das Gesetz stellt die Eltern vor die grausame Wahl, ihre «überzähligen» Embryos sofort zur Forschung freizugeben oder deren amtlicher Vernichtung zuzustimmen. Das ist reine Erpressung!

NEIN zum Embryo-Verbrauchs-Gesetz!

Mehr unter www.stammzellen.ch»

Die «Arbeitsgruppe Stammzellenforschung der Schweizerischen Vereinigung Ja zum Leben» und die «Eidgenössisch-Demokratische Union» – nach eigenen Angaben haben sie 29 500 Unterschriften gesammelt – argumentieren wie folgt:

«Nur ein **Nein** zum Stammzellenforschungsgesetz verhindert die Vernichtung überzähliger menschlicher Embryonen. Auch ein wenige Tage alter Embryo hat Anspruch auf Schutz und volle Menschenwürde. Er kann schliesslich nichts dafür, dass er nicht eingepflanzt wurde. Er darf nicht einfach für fremde Interessen (Forschung) geopfert werden. Nur ein **Nein** gebietet weiteren möglichen Missbräuchen Einhalt (z. B. Klonen, genetische Eingriffe). Nur ein **Nein** fördert die Forschung an adulten Stammzellen, mit der bereits bahnbrechende Erfolge erzielt wurden (z. B. Heilung von Krebs, Behandlung des Herzinfarkts) und die keine Tötung menschlicher Lebewesen erfordert.

www.stammzellenforschung.ch»

Der «Basler Appell gegen Gentechnologie» hat nach eigenen Angaben 11 600 Unterschriften gesammelt und argumentiert wie folgt:

«Mit dem Gesetz wird der «Verbrauch» menschlicher Embryonen durch die Pharmaindustrie legal, die Tür zur Klontechnologie wird geöffnet. Auch die Patentierung genmanipulierter embryonaler Zellen wird erlaubt. Dies ist ethisch nicht vertretbar. Deshalb Nein zum StFG!

Mehr unter www.baslerappell.ch»

Die Argumente des Bundesrates

Das Stammzellenforschungsgesetz will sinnvolle medizinische Forschung ermöglichen und gleichzeitig Missbräuche verhindern. Der Bundesrat befürwortet das Gesetz insbesondere aus folgenden Gründen:

Mit der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen ist die Hoffnung verbunden, eines Tages geschädigte Zellen durch gesunde zu ersetzen, zum Beispiel bei Querschnittgelähmten oder bei Diabetes-, Herzinfarkt- oder Parkinsonpatientinnen und -patienten. Angesichts der Leiden, die diese schweren und bisher unheilbaren Krankheiten verursachen, wäre es verfehlt, diese Forschung in der Schweiz zu verhindern.

Hoffnung
für Kranke

Medizinischer Fortschritt ist nur dank Forschung möglich. Die Stammzellenforschung eröffnet neue Möglichkeiten der Erforschung und Behandlung von Krankheiten, für die es heute noch keine Heilung gibt. Diese Chance für die Medizin soll auch in der Schweiz umfassend genutzt werden dürfen.

Chance für die
Medizin nutzen

Ein absolutes Verbot der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen würde dem Forschungsstandort Schweiz schaden. Unser Land gehört in vielen Bereichen der Medizin und der Biologie zur Weltspitze. Es muss sichergestellt werden, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

Verbot schadet
der Schweiz

Das vorliegende Gesetz gewährleistet, dass nur unter strengen und kontrollierten Bedingungen an embryonalen Stammzellen geforscht werden kann. Es ermöglicht sinnvolle medizinische Forschung und schützt gleichzeitig vor Missbräuchen. Ein Verbot wäre unverhältnismässig.

Kontrolle statt
generelles Verbot

Nach heutigem Recht muss man einen überzähligen Embryo in jedem Fall absterben lassen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, aus einem überzähligen Embryo vor seinem Absterben Stammzellen für die Forschung zu gewinnen, insbeson-

Aus ethischen
Gründen sinnvoll

dere weil es darum geht, mit dieser Forschung Fortschritte bei der Behandlung von schweren Krankheiten zu erzielen.

Die Stammzellenforschung ist nicht gleichzusetzen mit dem Klonen, wie gegnerische Kreise bisweilen argumentieren. Das Gesetz zieht eine klare Grenze: Es ist ausdrücklich verboten, einen Klon zu bilden oder einen Embryo zu Forschungszwecken zu erzeugen. Auch das Argument, die Forschung mit embryonalen Stammzellen lasse sich durch Forschung mit Stammzellen aus dem erwachsenen Körper (adulte Stammzellen) ersetzen, ist nach heutigem Wissensstand falsch.

Gesetz zieht
klare Grenzen

Es wäre inkonsequent, auf der einen Seite die Stammzellenforschung im eigenen Land zu verbieten und auf der anderen Seite trotzdem vom medizinischen Fortschritt profitieren zu wollen, der im Ausland dank dieser Forschung allenfalls erreicht wird. Ethische Verantwortung lässt sich nicht ans Ausland abgeben.

Konsequent
und ehrlich

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Stammzellenforschungsgesetz anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG)

vom 19. Dezember 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 119 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2002²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen menschliche embryonale Stammzellen aus überzähligen Embryonen gewonnen und zu Forschungszwecken verwendet werden dürfen.

² Es soll den missbräuchlichen Umgang mit überzähligen Embryonen und mit embryonalen Stammzellen verhindern sowie die Menschenwürde schützen.

³ Es gilt nicht für die Verwendung embryonaler Stammzellen zu Transplantationszwecken im Rahmen klinischer Versuche.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Embryo*: die Frucht von der Kernverschmelzung bis zum Abschluss der Organentwicklung;
- b. *überzähliger Embryo*: im Rahmen der In-vitro-Fertilisation erzeugter Embryo, der nicht zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden kann und deshalb keine Überlebenschance hat;
- c. *embryonale Stammzelle*: Zelle aus einem Embryo in vitro, die sich in die verschiedenen Zelltypen zu differenzieren, aber nicht zu einem Menschen zu entwickeln vermag, und die daraus hervorgegangene Zelllinie;
- d. *Parthenote*: Organismus, der aus einer unbefruchteten Eizelle hervorgegangen ist.

¹ SR 101

² BBl 2003 1163

Art. 3 Verbotene Handlungen

¹ Es ist verboten:

- a. einen Embryo zu Forschungszwecken zu erzeugen (Art. 29 Abs. 1 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dez. 1998³), aus einem solchen Embryo Stammzellen zu gewinnen oder solche zu verwenden;
- b. verändernd ins Erbgut einer Keimbahnzelle einzugreifen (Art. 35 Abs. 1 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dez. 1998), aus einem entsprechend veränderten Embryo embryonale Stammzellen zu gewinnen oder solche zu verwenden;
- c. einen Klon, eine Chimäre oder eine Hybride zu bilden (Art. 36 Abs. 1 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dez. 1998), aus einem solchen Lebewesen embryonale Stammzellen zu gewinnen oder solche zu verwenden;
- d. eine Parthenote zu entwickeln, daraus embryonale Stammzellen zu gewinnen oder solche zu verwenden;
- e. einen Embryo nach Buchstabe a oder b oder einen Klon, eine Chimäre, eine Hybride oder eine Parthenote ein- oder auszuführen.

² Es ist überdies verboten:

- a. überzählige Embryonen zu einem anderen Zweck als der Gewinnung embryonaler Stammzellen zu verwenden;
- b. überzählige Embryonen ein- oder auszuführen;
- c. aus einem überzähligen Embryo nach dem siebten Tag seiner Entwicklung Stammzellen zu gewinnen;
- d. einen zur Stammzellengewinnung verwendeten überzähligen Embryo auf eine Frau zu übertragen.

Art. 4 Unentgeltlichkeit

¹ Überzählige Embryonen und embryonale Stammzellen dürfen nicht gegen Entgelt veräussert oder erworben werden.

² Entgeltlich erworbene überzählige Embryonen und embryonale Stammzellen dürfen nicht verwendet werden.

³ Als Entgelt gilt auch die Entgegennahme beziehungsweise Gewährung nicht finanzieller Vorteile.

⁴ Entschädigt werden dürfen Aufwendungen für:

- a. die Aufbewahrung oder Weitergabe überzähliger Embryonen;
- b. die Gewinnung, Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weitergabe embryonaler Stammzellen.



2. Abschnitt: Gewinnung embryonaler Stammzellen aus überzähligen Embryonen

Art. 5 Einwilligung nach Aufklärung

¹ Ein überzähliger Embryo darf zur Gewinnung embryonaler Stammzellen nur verwendet werden, wenn das betroffene Paar frei und schriftlich eingewilligt hat. Bevor es seine Einwilligung erteilt, ist es mündlich und schriftlich in verständlicher Form über die Verwendung des Embryos hinreichend aufzuklären.

² Das Paar darf erst angefragt werden, nachdem die Überzähligkeit des Embryos festgestellt worden ist.

³ Das Paar beziehungsweise die Frau oder der Mann kann die Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen bis zum Beginn der Stammzellengewinnung widerrufen.

⁴ Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so ist der Embryo sofort zu vernichten.

⁵ Im Todesfall entscheidet die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner über die Verwendung des Embryos zur Stammzellengewinnung; sie oder er muss den erklärten oder mutmasslichen Willen der verstorbenen Person beachten.

Art. 6 Unabhängigkeit der beteiligten Personen

Die an der Stammzellengewinnung beteiligten Personen dürfen weder am Fortpflanzungsverfahren des betreffenden Paares mitwirken noch gegenüber den daran beteiligten Personen weisungsbefugt sein.

Art. 7 Bewilligungspflicht für die Stammzellengewinnung

¹ Wer aus überzähligen Embryonen embryonale Stammzellen im Hinblick auf die Durchführung eines Forschungsprojekts gewinnen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (Bundesamt).

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. für das Forschungsprojekt die befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission nach Artikel 11 vorliegt;
- b. im Inland keine geeigneten embryonalen Stammzellen vorhanden sind;
- c. nicht mehr überzählige Embryonen gebraucht werden, als zur Gewinnung der embryonalen Stammzellen unbedingt erforderlich sind; und
- d. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 8 Bewilligungspflicht für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren

¹ Wer im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren aus überzähligen Embryonen embryonale Stammzellen gewinnen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Projekt die wissenschaftlichen und ethischen Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt;
- b. nicht mehr überzählige Embryonen gebraucht werden, als zur Erreichung des Forschungsziels unbedingt erforderlich sind; und
- c. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

³ Das Forschungsprojekt darf nur durchgeführt werden, wenn:

- a. mit dem Projekt wesentliche Erkenntnisse zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren erlangt werden sollen;
- b. gleichwertige Erkenntnisse nicht auch auf anderem Weg erlangt werden können;
- c. das Projekt den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen genügt; und
- d. das Projekt ethisch vertretbar ist.

⁴ Für die wissenschaftliche und ethische Beurteilung des Projekts zieht das Bundesamt unabhängige Expertinnen oder Experten bei.

Art. 9 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 ist verpflichtet:

- a. nach Gewinnung der embryonalen Stammzellen den Embryo sofort zu vernichten;
- b. über die Stammzellengewinnung dem Bundesamt Bericht zu erstatten;
- c. embryonale Stammzellen gegen eine allfällige Entschädigung nach Artikel 4 für im Inland durchgeführte Forschungsprojekte weiterzugeben, für die eine befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission nach Artikel 11 vorliegt.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist bei einem Forschungsprojekt zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren zudem verpflichtet:

- a. den Abschluss oder Abbruch des Projekts dem Bundesamt zu melden;
- b. nach Abschluss oder Abbruch des Projekts innert angemessener Frist eine Zusammenfassung der Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 10 Bewilligungspflicht für die Aufbewahrung überzähliger Embryonen

¹ Wer überzählige Embryonen aufbewahren will, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Stammzellengewinnung nach Artikel 7 oder 8 bewilligt ist;
- b. die Aufbewahrung zur Stammzellengewinnung unbedingt erforderlich ist; und
- c. die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung gegeben sind.



3. Abschnitt: Umgang mit embryonalen Stammzellen

Art. 11 Befürwortung von Forschungsprojekten durch die Ethikkommission

Ein Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen darf erst begonnen werden, wenn eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission nach Artikel 57 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁴ vorliegt.

Art. 12 Wissenschaftliche und ethische Anforderungen an Forschungsprojekte

Ein Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen darf nur durchgeführt werden, wenn:

- a. mit dem Projekt wesentliche Erkenntnisse erlangt werden sollen:
 1. im Hinblick auf die Feststellung, Behandlung oder Verhinderung schwerer Krankheiten des Menschen, oder
 2. über die Entwicklungsbiologie des Menschen;
- b. gleichwertige Erkenntnisse nicht auch auf anderem Weg erlangt werden können;
- c. das Projekt den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen genügt; und
- d. das Projekt ethisch vertretbar ist.

Art. 13 Pflichten der Projektleitung

¹ Die Projektleitung muss ein Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen vor seiner Durchführung dem Bundesamt melden.

² Sie ist verpflichtet:

- a. den Abschluss oder Abbruch des Projekts dem Bundesamt und der zuständigen Ethikkommission zu melden;
- b. nach Abschluss oder Abbruch des Projekts innert angemessener Frist:
 1. über die Ergebnisse dem Bundesamt und der zuständigen Ethikkommission Bericht zu erstatten,
 2. eine Zusammenfassung der Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 14 Befugnisse des Bundesamtes

Das Bundesamt kann ein Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen verbieten oder mit Auflagen verknüpfen, sofern die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht vollständig erfüllt sind.

⁴ SR 812.21

Art. 15 Bewilligungspflicht für die Ein- und Ausfuhr embryonaler Stammzellen

¹ Wer embryonale Stammzellen ein- oder ausführen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes.

² Die Einlagerung in einem Zolllager gilt als Einfuhr.

³ Die Einfuhrbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die embryonalen Stammzellen für ein konkretes Forschungsprojekt verwendet werden;
- b. die embryonalen Stammzellen aus Embryonen gewonnen worden sind, die zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt wurden, aber nicht dafür verwendet werden konnten; und
- c. das betroffene Paar nach Aufklärung frei in die Verwendung des Embryos zu Forschungszwecken eingewilligt hat und dafür kein Entgelt erhält.

⁴ Die Ausfuhrbewilligung wird erteilt, wenn die Bedingungen für die Verwendung der embryonalen Stammzellen im Zielland mit denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind.

Art. 16 Meldepflicht für die Aufbewahrung embryonaler Stammzellen

¹ Wer embryonale Stammzellen aufbewahrt, muss dies dem Bundesamt melden.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, wenn bereits auf andere Weise sichergestellt ist, dass das Bundesamt von der Aufbewahrung embryonaler Stammzellen Kenntnis hat.

4. Abschnitt: Vollzug

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat:

- a. legt die Modalitäten der Einwilligung sowie Modalitäten und Umfang der Aufklärung nach Artikel 5 fest;
- b. führt die Voraussetzungen für die Bewilligungen sowie das Bewilligungsverfahren nach den Artikeln 7, 8, 10 und 15 genauer aus;
- c. führt die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung nach Artikel 9 sowie der bewilligungspflichtigen Personen nach den Artikeln 10 und 15 genauer aus;
- d. führt den Inhalt der Meldepflicht sowie die Pflichten der meldepflichtigen Personen und der Projektleitung nach den Artikeln 13 und 16 genauer aus;
- e. führt den Inhalt des Registers nach Artikel 18 genauer aus;
- f. setzt die Gebühren nach Artikel 22 fest.



Art. 18 Register

Das Bundesamt führt ein öffentliches Register der im Inland vorhandenen embryonalen Stammzellen und der Forschungsprojekte.

Art. 19 Kontrolle

¹ Das Bundesamt kontrolliert, ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Es führt dazu insbesondere periodische Inspektionen durch.

² Es ist zur Erfüllung dieser Aufgabe befugt:

- a. die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zu verlangen;
- b. Betriebs- und Lagerräume zu betreten;
- c. jede andere erforderliche Unterstützung unentgeltlich zu verlangen.

Art. 20 Mitwirkungspflicht

Wer mit überzähligen Embryonen oder embryonalen Stammzellen umgeht, muss dem Bundesamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unentgeltlich behilflich sein und ihm insbesondere:

- a. Auskünfte erteilen;
- b. Einblick in die Unterlagen gewähren;
- c. Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen gewähren.

Art. 21 Massnahmen

¹ Das Bundesamt trifft alle Massnahmen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Es ist insbesondere befugt:

- a. Beanstandungen auszusprechen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen;
- b. Bewilligungen zu sistieren oder zu entziehen;
- c. Embryonen und embryonale Stammzellen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sowie Klone, Chimären, Hybriden und Parthenoten einzuziehen und zu vernichten.

³ Es trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. Es ist insbesondere befugt, beanstandete Embryonen, embryonale Stammzellen, Klone, Chimären, Hybriden und Parthenoten auch im Fall eines begründeten Verdachts zu beschlagnahmen und zu verwahren.

⁴ Die Zollorgane sind beim Verdacht eines Verstosses gegen dieses Gesetz befugt, Sendungen mit Embryonen, embryonalen Stammzellen, Klonen, Chimären, Hybriden und Parthenoten an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und das Bundesamt beizuziehen. Dieses nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 22 Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

- a. die Erteilung, die Sistierung und den Entzug von Bewilligungen;
- b. die Durchführung von Kontrollen;
- c. die Anordnung und Durchführung von Massnahmen.

Art. 23 Evaluation

¹ Das Bundesamt sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet dem Bundesrat nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 24 Vergehen

¹ Mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. aus einem zu Forschungszwecken erzeugten oder in seinem Erbgut veränderten Embryo oder aus einem Klon, einer Chimäre, einer Hybride oder einer Parthenote embryonale Stammzellen gewinnt oder solche embryonalen Stammzellen verwendet oder einen solchen Embryo oder einen Klon, eine Chimäre, eine Hybride oder eine Parthenote ein- oder ausführt (Art. 3 Abs. 1);
- b. einen überzähligen Embryo zu einem anderen Zweck als der Gewinnung embryonaler Stammzellen verwendet oder ein- oder ausführt oder aus einem überzähligen Embryo nach dem siebten Tag seiner Entwicklung Stammzellen gewinnt oder einen zur Stammzellengewinnung verwendeten überzähligen Embryo auf eine Frau überträgt (Art. 3 Abs. 2).

² Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. überzählige Embryonen oder embryonale Stammzellen gegen Entgelt erwirbt oder veräussert oder überzählige Embryonen oder embryonale Stammzellen, die gegen Entgelt erworben worden sind, verwendet (Art. 4);
- b. die Vorschriften über die Einwilligung des betroffenen Paares verletzt (Art. 5);
- c. bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt (Art. 7, 8, 10 und 15).

³ Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe:

- a. für die Tatbestände nach Absatz 1 Gefängnis bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 500 000 Franken;
- b. für die Tatbestände nach Absatz 2 Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Busse bis zu 500 000 Franken.



⁴ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 25 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig und ohne dass ein Vergehen nach Artikel 24 vorliegt:

- a. die Vorschriften über die Unabhängigkeit der beteiligten Personen verletzt (Art. 6);
- b. Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder an die Bewilligung geknüpfte Auflagen oder Pflichten der Projektleitung nicht erfüllt oder die Meldepflicht verletzt (Art. 9, 10, 13, 15 und 16);
- c. ein Forschungsprojekt durchführt, obschon es vom Bundesamt verboten worden ist, oder daran geknüpfte Auflagen nicht erfüllt (Art. 14);
- d. die Mitwirkungspflicht verletzt (Art. 20);
- e. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Eine Übertretung und die Strafe für eine Übertretung verjähren in fünf Jahren.

⁴ In besonders leichten Fällen kann auf Strafanzeige, Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

Art. 26 Zuständigkeit und Verwaltungsstrafrecht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Die Artikel 6 und 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) sowie 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung bisherigen Rechts

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 2

B. Ausschluss
von der Paten-
tierung

¹ Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Insbesondere werden keine Patente erteilt für:

⁵ SR 313.0

⁶ SR 232.14

- a. Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen und die damit gewonnenen Klone;
- b. Verfahren zur Bildung von Chimären und Hybriden unter Verwendung menschlicher Keimzellen oder menschlicher totipotenter Zellen und die damit gewonnenen Wesen;
- c. Verfahren der Parthenogenese unter Verwendung menschlichen Keimguts und die damit erzeugten Parthenoten;
- d. Verfahren zur Veränderung der in der Keimbahn enthaltenen genetischen Identität des menschlichen Lebewesens und die damit gewonnenen Keimbahnzellen;
- e. unveränderte menschliche embryonale Stammzellen und Stammzelllinien.

² Von der Patentierung ebenfalls ausgeschlossen sind Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Wer ein Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen bereits aufgenommen hat, muss dies dem Bundesamt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes melden.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den
Stimmberechtigten, am 28. November
2004 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Neugestaltung des Finanz-
ausgleichs und der Aufgabenteilung
zwischen Bund und Kantonen (NFA)
- Ja zur neuen Finanzordnung
- Ja zum Stammzellenforschungsgesetz